

Die Fleischzulage.

Der Ersatz für die verkürzte Brotration.

Am 16. April vermehrt sich die Zahl der Lebensmittelarten: eine neue, um die städtische Fleischkarte, die uns die Fleischzulage zu verbilligten Preisen bringen wird. Aber diese allen gewiß sehr erfreuliche Vermehrung ihrer Wochenration an Fleisch ist nur der Ausgleich für die Herabsetzung der Brotration, die mit dem gleichen Tage erfolgt.

Die unerbittliche Statistik hat uns gezeigt, daß wir unser vorjährigen Ernteertrag überschätzt haben. Nun gilt es, die Schätzungsfehler wieder gutzumachen. Man ist dabei, die Stände an Getreide nachzuprüfen und soweit es angängig ist, in die öffentliche Hand zu nehmen. So ungelegen diese Nachprüfung auch dem Landwirt, der jetzt gerade bei der Frühjahrbestellung ist, sein mag, sie ist notwendig, denn sie ist ja die bloße Nachprüfung, sie soll auch gleichzeitig — und das ist Hauptsache — alles, was an Getreide noch vorhanden ist, in die öffentliche Hand bringen. Nur so kann es uns nützen; jede Woche die diese für die gesamte Volksernährung so wichtigen Bestände unkontrolliert irgendwo lagern, ist eine verlorene. Jede Entnahme auf dem Lande so einrichten müßte, daß die Frühjahrbestellung darunter nicht leidet. Neben der Zwangsentnahme werden die Zufuhren aus Rumänien zum Ausgleich des Fehlbetrages beitragen. Aber da diese beiden Maßnahmen doch nicht zur völligen Deckung ausreichen, so bleibt nichts anderes übrig, als die Brotration um 25 v. H. herabzusetzen, sowohl beim Heer wie bei der Zivilbevölkerung.

Es handelt sich ja schließlich nur dabei um eine Maßnahme von wenigen Monaten, bis die neue Ernte eingebracht ist. Außer dem können wir mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß die Kartoffellieferung pünktlich erfolgen wird, ja, es sprechen sogar verschiedene Anzeichen dafür, daß mehr Kartoffeln vorhanden sind als man angenommen hat. Ferner wird die erhöhte Fleischration zu ermäßigten Preisen zum Ausgleich dienen. Sie wird in Berlin und auch in den Industriestädten sicherlich zur rechten Zeit dasein. Sollte sich irgendwo an einem Orte eine Stockung zeigen, so wird man vorübergehend durch Lieferung von Mehl Abhilfe schaffen. Es ist besser, daß wir uns beizeiten auf eine etwas geringere Brotration einrichten als plötzlich vor der eheernen Notwendigkeit zu stehen. Auch dieses wirtschaftliche Durchhalten verhilft uns zum Siege gegen unsere Feinde, die seit fast drei Jahren vergeblich darauf gehofft haben, uns auszuhungern. Wenn erst die neue Ernte eingebracht wird, wenn die landwirtschaftliche Arbeit in den Okkupationsgebieten, wo unsere Krieger sich auch als gute Landwirte bewährt haben, ihre reichen Früchte tragen wird, dann kann man wieder rationieren. Sicherlich wird inzwischen auch Gemüse und manch anderes Nahrungsmittel uns die gekürzte Brotration ein wenig vergessen lassen. o. c.

Die Abgabe der Fleischzulage — 250 Gramm an Schlachtviehfleisch für den Kopf und die Woche, für Kinder bis zu 6 Jahren nur die Hälfte — erfolgt nur gegen eine besondere für je vier Wochen ausgestellte Fleischkarte (Städtische Fleischkarte). Die Vollkarte enthält 20 Abschnitte, je fünf für eine Woche, die Kinderkarte vier Abschnitte, je einen für eine Woche. Ihre Gültigkeit erstreckt sich nur auf den Berliner Gemeinbezirk; im Verkehr mit den Nachbarorten hat sie keine Geltung. Dieser streng kommunale Charakter der städtischen Fleischkarte beruht auf einer für das ganze Reich gültigen allgemeinen Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

Die Fleischzulage ist nur bei einem Fleischer oder Fleischverkäufer zu beziehen, dagegen nicht in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen, sowie in gemeinnützigen Speiseanstalten (Volksküchen, Mittelstandsküchen, Kantinen gewerblicher Unternehmen). Wer

bereits bei einem Schlächter eingetragen ist, braucht sich für die Zulage nicht noch besonders eintragen zu lassen.

Wer dagegen zwar im Besitze einer städtischen Fleischkarte, aber aus irgendeinem Grunde noch nicht in ein Kundenverzeichnis eingetragen ist (weil er seine Mahlzeiten in einer Gast- oder Speisewirtschaft einnimmt usw.) muß sich, wenn er die Zulage beziehen will, ebenfalls bei einem Fleischer oder Fleischverkäufer in einem hierzu besonders angelegten Nachtrags zu dessen Kundenverzeichnis eintragen lassen. Die Schlächter sind verpflichtet, jedem eingetragenen einzelnen Kunden zu nächst auf Grund der städtischen Fleischkarte das verbilligte Fleisch abzugeben. Verlangt dieser daneben noch Abgabe von Fleisch auf Grund der Reichsfleischkarte, so ist ihm auch dies gleichzeitig mit dem anderen Fleisch nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte zu verabfolgen. (Näheres siehe im Anzeigenblatt.)